

Satzung des
Studienkreises für internationales Festungs-, Militär- und Schutzbauwesen
- INTERFEST e.V. -

§ 01 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen STUDIENKREIS FÜR INTERNATIONALES FESTUNGS-, MILITÄR- UND SCHUTZBAUWESEN e. V. und gebraucht die Abkürzung INTERFEST e. V.
2. Sitz des Vereins ist 66123 Saarbrücken
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 02 GEMEINNÜTZIGKEIT, ZWECK UND MITTEL

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erforschung und Darstellung der Befestigungstechnik bis ins 20. Jhdt. unter Berücksichtigung der technischen, politischen und sozialen Aspekte.
3. Dies soll erreicht werden durch zeitnahe Herausgabe von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Einrichtung eines Archivs und Museums, Exkursionen und Vorträge. Soweit Publikationen herausgegeben werden, erfolgt dies im Rahmen eines Zweckbetriebes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Vermögen erwerben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 03 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann durch schriftlichen Antrag jede juristische oder natürliche Person werden, sofern sie bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Präsidium.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
4. Ordentliches Mitglied ist jede natürliche oder juristische Person.
5. Ordentliche Mitglieder sind entweder persönliche Mitglieder (Einzelpersonen) oder fördernde Mitglieder (Kommunen, Vereine, Firmen).

§ 04 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes ordentliche Mitglied besitzt das Wahlrecht.
2. Persönliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Fördernde Mitglieder üben durch einen Vertreter nur das aktive Wahlrecht aus.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie behalten ihre bisherigen Rechte, sind aber von der Beitragsleistung befreit.
4. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.

§ 05 BEITRAG

1. Die Jahresbeitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist spätestens zum Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres fällig und auf das Vereinskonto zu überweisen.
3. Beim Austritt während des Geschäftsjahres wird keine Rückvergütung erstattet. Im Jahr des Beitritts haben Neumitglieder nach Entrichtung des Jahresbeitrages auch rückwirkend Anspruch auf alle im Beitrittsjahr erschienenen kostenlosen Veröffentlichungen des Vereins.

§ 06 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Ausschluss erfolgt durch das Präsidium auf Antrag des Ausschusses oder Beschluss des Präsidiums. Ein Ausschluss wird verhängt bei satzungswidrigem oder vereinschädigendem Verhalten oder Nichtentrichten des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung.

§ 07 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind Präsidium, Mitgliederversammlung, Ausschuss, Fachgruppen und Projektleiter.

§ 08 DAS PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten sowie ein weiteres Präsidiumsmitglied vertreten.
3. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Zum Abschluss von Grundstücks- und Dienstverträgen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Das Präsidium wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet werden.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
8. Erforderlich ist die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes hat das Präsidium das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu ernennen.

§ 09 DER VEREINSAUSSCHUSS

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Präsidium und den Fachgruppenleitern. Der Vereinsausschuss ist insbesondere für die in § 06.3 und § 08.4 niedergelegten Aufgaben zuständig. Für die Beschlussfassung gilt wie in § 08.9 festgelegt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 10 a DIE FACHGRUPPEN

1. Das Präsidium kann auf Anregung aus dem Mitgliederkreis oder von sich aus für bestimmte Themenbereiche Fachgruppen bilden.
2. Jedes Mitglied kann sich an Fachgruppen seiner Wahl beteiligen.
3. Die Entscheidung über Aufstellung und Auflösung einer Fachgruppe trifft das Präsidium. Bei einer Auflösung sind der jeweilige Fachgruppenleiter und 3 weitere Fachgruppenmitglieder zur Erörterung hinzuzuziehen.
4. Fachgruppenleiter werden von den Fachgruppenmitgliedern gewählt, auf die Dauer von 3 Jahren bzw. bis zur Auflösung der Fachgruppe.
5. Die Fachgruppenleiter berichten Präsidium und Mitgliederversammlung über die jeweiligen laufenden Projekte und Ergebnisse.
6. Zu bearbeitende Themen legen die Fachgruppen selbst fest.
7. Die Fachgruppen haben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf organisatorische und finanzielle Unterstützung. Höhe und Umfang derselben legt das Präsidium fest.
8. Das Präsidium kontrolliert die satzungsmäßige Verwendung der bewilligten Mittel, die Fachgruppenleiter rechnen jährlich mit dem Schatzmeister ab.

§ 10 b PROJEKTLEITER

1. Die Mitgliederversammlung kann ein Projekt beschließen, um Zweck und Mittel des Vereins nach § 2 Ziff. 3 in besonderem Maße zu verfolgen.
2. Das Präsidium beschließt die Ernennung eines geeigneten Vereinsmitgliedes als Projektleiter.
3. Aufgabe des Projektleiters ist die eigenständige Durchführung eines sachlich und räumlich abgrenzbaren Einzelprojektes.
4. Der Projektleiter hat im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf organisatorische oder finanzielle Unterstützung. Höhe und Umfang derselben legt das Präsidium fest.
5. Der Projektleiter berichtet dem Präsidenten mindestens halbjährlich oder nach dessen Aufforderung über Stand und Fortgang des Projektes. Die Mitgliederversammlung wird jeweils zur Jahreshauptversammlung über das Projekt informiert. Der Projektleiter legt halbjährlich dem Schatzmeister Rechnung über die Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel.
6. Ist ein Projektleiter gleichzeitig Mitglied des Präsidiums, so hat er dort kein Stimmrecht in Bezug auf das Projekt. Das Präsidium beschließt die Beendigung eines Projektes im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss.

§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres, durch das Präsidium einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt.

4. Das Präsidium muss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 33% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen. In diesem Falle sind die Mitglieder wie vor, jedoch mit einer Frist von zwei Wochen, einzuladen.

§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Wahl des Präsidiums
2. Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
3. Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Präsidiums und der Fachgruppenleiter
4. Erteilung der Entlastung des Präsidiums
5. Abstimmung über den vom Präsidium erstellten Haushaltsplan
6. Abstimmung über Grundstücks- und Dienstverträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

§ 13 DIE KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, diese haben das Recht, jederzeit Kasse und Buchführung des Vereins zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei beider Verhinderung ein vom Präsidenten bestimmter Vertreter.
2. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, außer bei Satzungsänderung oder Auflösung.
3. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
4. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt durch offene Abstimmung sofern in der Versammlung kein gegenteiliger Antrag gestellt wird.
5. Bei der Präsidiumswahl ist bei Stimmgleichheit ein 2. Wahlgang erforderlich. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15 NIEDERSCHRIFTEN

1. Die Beschlüsse des Präsidiums und des Ausschusses sowie der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die gleichfalls vom Sitzungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen und die neue Form bekanntzugeben.
3. Die Satzungsänderung bedarf einer 75%-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Eine vom Registergericht verlangte Satzungsänderung kann vom Präsidium ausgeführt werden.

§ 17 SAMMLUNGSOBJEKTE, DOKUMENTE, FORSCHUNGSERGEBNISSE

1. Jedes von Mitgliedern oder Fremden aufgrund eigener Initiative und Information beschaffte und erarbeitete Material ist persönliches Eigentum des Betreffenden.
2. Jedes vom Verein oder von den Mitgliedern erhaltene Material ist vom Empfänger unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.
3. Eine Schenkung an den Verein ist schriftlich niederzulegen.
4. Abgeschlossene Forschungsergebnisse sollen in den vereinseigenen Publikationen veröffentlicht werden.
5. Objekte, welche durch den Verein oder mit dessen Mitteln geborgen oder beschafft werden, sind Vereinseigentum.
6. Vereinseigentum darf nur auf Beschluss des Ausschusses (Verkauf, Tausch) veräußert werden.
7. Alle Tätigkeiten für den Verein erfolgen ehrenamtlich.

§ 18 VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Es ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Einziger Tagesordnungspunkt ist die Vereinsauflösung.
4. Die Versammlung ernennt 3 Liquidatoren zur Abwicklung der noch laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das Restvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung, tunlichst im Sinne des Zwecks dieses Vereins, welche gleichzeitig gemeinnützig ist. Die Sammlungsobjekte fallen an ein dann zu bestimmendes öffentlich-rechtliches oder gemeinnütziges Museum.